

54. 1. Kann durch einen öffentlich-rechtlichen Sicherungsvertrag ein Rechtsverhältnis der in den §§ 868, 930 BGB. bezeichneten Art begründet werden?

2. Begründet die Eintragung in das preussische Staatsschuldbuch an sich schon eine wirkliche Schuldbuchforderung des eingetragenen Schuldbuchgläubigers, auch wenn diesem ein Recht auf jederzeitige Aushändigung der seiner Forderung entsprechenden Stücke nicht zusteht?

3. Inwieweit ist das Verfassungsgericht nach § 565 Abs. 2 P.D. an die Entscheidung des Revisionsgerichts gebunden?

4. Unter welchen Voraussetzungen sind Gesetze, die erst nach dem Ergehen des Berufungsurteils erlassen werden, in der Revisionsinstanz anwendbar?

5. Zum Begriff der Leistung, welche die Zahlung einer bestimmten in Mark ausgedrückten Geldsumme zum Gegenstand hat.

6. Ist ein Anspruch auf Abreignung preussischer Markanleihen nach § 242 BGB. aufwertbar? Nach welchen Grundsätzen ist die Höhe der Aufwertung zu bemessen, wenn die Wertpapiere nicht die Gegenleistung für die Abreignung von Sachwerten bilden, sondern zum Ausgleich von Einnahmeausfällen dienen sollen? Ist bei der Bemessung der Höhe der Aufwertung die lange Dauer des Aufwertungsstreits und die währenddessen eingetretene Veränderung der Verhältnisse zu berücksichtigen? Inwieweit ist die Entscheidung über die Höhe der Aufwertung in der Revisionsinstanz nachprüfbar?

7. Sind die Gerichte durch die Devisengesetzgebung gehindert, mit Bezug auf eine auf Reichsmark oder Goldmark lautende Forderung, die zu Gunsten eines Ausländers vor dem 16. Juli 1931 entstanden ist, dem auf Zahlung gerichteten Klagebegehren stattzugeben, wenn die Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung nicht nachgewiesen ist? Muß das Gericht auf Antrag des Gläubigers im Falle des § 23 DevisVo. das Verfahren unter allen Umständen aussetzen oder kann es sachlich erkennen, wenn sich ergibt, daß der Zahlungsanspruch schon aus anderen Gründen als wegen des Fehlens der Genehmigung unbegründet ist?

BGB. §§ 242, 868, 930. AufwG. § 63 Abs. 3. P.D. §§ 549, 565 Abs. 2. Preuß. Staatsschuldbuchgesetz vom 27. Mai 1910 (G.S. 55).

Reichsgesetz zur Regelung älterer staatlicher Renten vom 16. Dezember 1929 (RGBl. I S. 221) § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 2, §§ 14, 20, 21. Preuß. Gesetz über die Aufwertung der dem Lande Preußen obliegenden privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu nicht wiederkehrenden verzinslichen Leistungen vom 26. Juni 1931 (GS. S. 115) § 1. Preuß. Adelsgesetz vom 23. Juni 1920 (GS. S. 367) § 1. Verordnung über die Devisenbewirtschaftung — DevisBo. — vom 23. Mai 1932 (RGBl. I S. 231, 272) § 2 Abs. 7, § 13 Abs. 3, §§ 22, 23, 29, 35, 36 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3. Verordnung zur Devisenbewirtschaftung (Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung) vom 23. Juni 1932 (RGBl. I S. 317, 346) Abschnitt II Nr. 69. Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. Juni 1933 (RGBl. I S. 349) § 1 Abs. 1 Satz 2.

I. Landgericht I. Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Zwischen Georg V., dem letzten König von Hannover, und dem König von Preußen wurde am 29. September 1867 ein „Arrangement in Betreff der Vermögensverhältnisse Seiner Majestät des Königs Georg V.“ abgeschlossen. Im § 1 des Vertrages heißt es:

Seiner Majestät dem König Georg V. verbleibt:

1. das Schloß zu Herrenhausen nebst Zubehör,
2. die Domäne Kalenberg, letztere gegen angemessenes Äquivalent, jedoch bleiben diese Vermögensobjekte solange in preußischer Verwaltung, bis Seine Majestät der König Georg V. auf die hannoversche Königskrone für sich und seine Erben ausdrücklich verzichtet.

Dieser Verzicht ist nicht erklärt worden, weder von Georg V., noch nach seinem Tode von seinen Erben. Der § 2 betrifft ein dem König Georg V. verbleibendes Kapital von 600000 Pfund Sterling, § 3 unterwirft alle übrigen königlichen Schlösser, Gärten und zur Hofhaltung bestimmte Gebäude, sowie alles sonstige, auch das zum Privat-Eigentum Seiner Majestät des Königs Georg V. und zum Fideikommiß-Vermögen des königlich hannoverschen Hauses gehörige Grundeigentum der Disposition der Krone Preußen. Im Anschluß daran fährt § 4 fort:

Zur Ausgleichung der durch den Ertrag der Vermögensobjekte in § 1 und 2 nicht gedeckten Einnahmen, welche Seine Majestät der König Georg V. bisher aus den Domänen und Forsten sowie aus den oberlehnsherrlichen Rechten, den heimgefallenen Lehnen und dem Lehnsallobifikationsfonds bezogen haben, in gleichen als Ersatz für die Schlösser, Gärten und alles sonstige Grundeigentum wird die Krone Preußen Seiner Majestät dem Könige Georg V. die Summe von elf Millionen Talern kurant in $4\frac{1}{2}\%$ igen preußischen Staatspapieren nach dem Nennwert und fünf Millionen Taler kurant bar gewähren.

Da von seiten der Krone Preußen behufs Sicherstellung dieser Ausgleichssumme besondere Anordnungen nötig befunden sind, über welche ein Einverständnis noch nicht hat erzielt werden können, so sollen zwischen Organen, welche die Krone Preußen bezeichnen wird, und den Interessenten unverzüglich Verhandlungen darüber eröffnet werden, wie die Sicherstellung der elf Millionen Taler in Wertpapieren und der fünf Millionen Taler bar . . . bewirkt werden soll.

Bis diese Verhandlungen zu einer definitiven Vereinbarung geführt haben werden, sollen die von der Krone Preußen zu gewährenden Wertpapiere und Gelder in der Hand der Krone Preußen deponiert bleiben, die baren Gelder jedoch in Staats- oder sonstigen sicheren Papieren nach beiderseitigem Einvernehmen zinsbar angelegt und die von dem gesamten Depositum aufkommenden Zinsen in halbjährlichen Raten Seiner Majestät dem Könige Georg V. ausgezahlt werden.

In § 11 wird bestimmt:

Die in den §§ 1, 2 und 4 benannten Gegenstände sind und verbleiben integrierende Bestandteile des unveräußerlichen Fideikommisses des Braunschweig-Lüneburgischen Gesamthauses, welchem sie bisher angehört haben.

Durch eine königliche Verordnung vom 2. März 1868 (G. S. 166), die später vom Landtag genehmigt wurde (G. S. 1869 S. 323), wurde das gesamte in Preußen befindliche Vermögen des Königs Georg V. mit Beschlagnahme belegt; die Verwaltung wurde preußischen Behörden übertragen und jede Rechnungslegung an König Georg ausgeschlossen. Erst durch das Gesetz vom 10. April 1892 (G. S. 79) wurde die Beschlagnahme aufgehoben. Kurz vorher war zwischen der

Preussischen Regierung und dem Herzog Ernst August von Cumberland, dem Sohn und Erben des inzwischen verstorbenen Königs Georg, „in Ausführung des . . . Vertrages vom 29. September 1867 und . . . in Vorbereitung der Wiederaufhebung der . . . Beschlagnahme“ der Vertrag vom 28. März 1892 geschlossen worden. Im § 2 dieses Vertrages wird gesagt:

Nach der Angabe des Preussischen Finanzministers ist die in § 4 des Vertrages vom 29. September 1867 dem Könige Georg zugesicherte Ausgleichssumme von 16 Millionen Talern s. Bt. in Höhe von 11 Millionen Talern, wie bedungen, in 4½-prozentiger preussischer Staatsanleihe nach dem Nennwert bereitgestellt, der bar zu leistende Betrag von 5 Millionen Talern um die im § 9 des Vertrages gestatteten Anrechnungen gekürzt und der verbleibende Rest zum Ankauf von ebenfalls 4½-prozentiger preussischer Staatsanleihe verwendet, dann aber der ganze Kapitalbestand bei der Konvertierung der 4½-prozentigen Staatsschuld in 4-prozentige konsolidierte preussische Staatsanleihe umgetauscht und deren seitdem unverändert gebliebener Gesamtbetrag zum Nennwerte von 40066800 M. bei der Preussischen Generalstaatskasse verwahrt worden, wo er noch jetzt als Nebenfonds geführt wird.

Die Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs von Cumberland erkennen an, daß sie gegen die Richtigkeit der nach § 9 des Vertrages vom 29. September 1867 vorgenommenen Anrechnungen und gegen die richtige Berechnung der als vorhanden angegebenen Kapitalmasse von 40066800 M. 4-prozentiger preussischer Konsols zum Nennwerte Einwendungen nicht zu erheben haben, solche aber auch mit Rücksicht darauf, daß die Rechnungslegung über die Verwaltung der beschlagnahmten Masse ausgeschlossen ist, zu erheben nicht in der Lage sind.

Im übrigen war man beiderseits dahin einverstanden, daß bis zu der in § 4 des Vertrags vom 29. September 1867 vorbehaltenen endgültigen Vereinbarung über eine anderweitige Sicherstellung der Ausgleichssumme deren oben angegebener Bestand von 40066800 M. der 4-prozentigen konsolidierten Staatsanleihe in eine Buchschuld des Preussischen Staates umgewandelt und in das Schuldbuch eine Eintragung bewirkt werde, durch welche außer Zweifel gestellt wird, daß die Masse einen integrierenden Bestandteil des unberäußerlichen Fideikommisses des Braunschweig-

Lüneburgischen Gesamthauses bildet, . . . und daß die Verwaltung der Masse in allen Verfügungen über die Substanz und deren anderweitige Belegung an die Zustimmung des Preussischen Finanzministers gebunden ist . . .

Die Schuldbucheintragung ist bewirkt worden. Als Gläubiger ist die „unveräußerliche Fideikommißmasse des Braunschweig-Lüneburgischen Gesamthauses“, als die die Verwaltung der Masse führende Behörde „der Preussische Finanzminister als Depositär der Masse bis zu ihrer anderweiten Sicherstellung“ aufgeführt worden. Der Betrag der 4prozentigen Buchschuld ist mit 40066800 M. genannt und als Beschränkung des Gläubigers bemerkt worden:

Eine anderweite Sicherstellung der Masse ist von der Zustimmung der Krone Preußen abhängig und unterliegt nach dem Gesetz vom 28. Februar 1868 (G.S. S. 165) der Genehmigung des Preussischen Landtags.

Im gegenwärtigen Prozeß vertritt der Kläger, das Gesamthaus Braunschweig-Lüneburg, den Standpunkt, daß er nach § 4 Abs. 1 des Vertrages von 1867 Anspruch darauf habe, die dort bezeichneten Werte zur freien Verfügung ausgehändigt zu erhalten. Dieser Verpflichtung habe der Beklagte, das Land Preußen, noch nicht genügt, und zwar weil er aus politischen Gründen Sicherungen für notwendig gehalten habe, von denen in den Absätzen 2 und 3 des genannten § 4 gehandelt werde. Wenn es in Zukunft einmal zu einer Auszahlung der Ausgleichssumme komme, dann werde sich der Kläger nicht mit den entwerteten Staatspapieren zu begnügen brauchen. Er erhob deshalb Klage mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, anzuerkennen, daß er verpflichtet sei, dem Kläger auf einen Teilbetrag von 50000 M. der auf 40066800 M. festgesetzten Ausgleichssumme 50000 GM. bereit zu halten. Der Beklagte machte zunächst die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges geltend. Das Landgericht verwarf durch Zwischenurteil vom 5. Mai 1925 diese Einrede. Die hiergegen unmittelbar eingelegte Revision blieb erfolglos (RG. Ur. vom 1. Dezember 1925 VI 312/25).

Die Instanzgerichte hatten dann die Klage aus sachlichen Gründen abgewiesen. Auf die Revision des Klägers wurde durch Urteil des Senats vom 14. Februar 1930 VII 207/29 das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Kammergericht zurückverwiesen (unten Nr. I).

Mit Urteil vom 3. Oktober 1930 erklärte das Kammergericht die Ansprüche des Klägers unter Abweisung der weitergehenden Anträge dem Grunde nach für gerechtfertigt. Es sprach die Verpflichtung des Beklagten aus, einen Teilbetrag von 50000 M. der im Vertrag vom 28. März 1892 auf 40066800 M. 4% konsolidierter Preussischer Staatsanleihe festgesetzten Ausgleichssumme des Vertrags vom 29. September 1867 durch Zahlung eines Reichsmarkbetrags aufzuwerten, sobald die vertragsmäßigen Voraussetzungen dafür vorliegen würden. Es behielt dem Beklagten jedoch vor, diese Aufwertung durch Hingabe einer von ihm aufgenommenen langfristigen, verzinslichen und an der Berliner Börse zum Handel zugelassenen Anleihe zum Kurswert zu bewirken. Weiter erklärte es den Beklagten für verpflichtet, von diesem Aufwertungsbetrag dem Kläger ab 1. Januar 1924 Zinsen zu zahlen.

Die Revision des Beklagten gegen dieses Erkenntnis wies das Reichsgericht durch Urteil vom 9. Oktober 1931 VII 549/30 zurück (unten Nr. II).

Im Bettragsverfahren erkannte das Landgericht am 23. Februar 1932, daß der Beklagte verpflichtet sei, mit den Maßgaben des Grundurteils einen Teilbetrag von 50000 M. der . . . Ausgleichssumme . . . durch Zahlung von 12500 RM. aufzuwerten. Ferner verurteilte es den Beklagten, von den 12500 RM. vom 1. Januar 1924 ab 1% über dem jeweiligen Reichsbankdiskont, jedoch höchstens 8% Zinsen zu zahlen. Im übrigen wies es die Klage ab.

Beide Streitteile legten Berufung ein. Mit Urteil vom 20. Dezember 1932 wies das Kammergericht die Berufung des Klägers zurück und änderte im übrigen das landgerichtliche Erkenntnis dahin ab, daß es den Aufwertungsbetrag auf 10000 RM. und die seit dem 1. Januar 1924 zu entrichtenden Zinsen auf 4 v. H. jährlich festsetzte. Die weitergehende Berufung des Beklagten wies es zurück. Das Reichsgericht wies durch Teilurteil vom 10. November 1933 VII 67/33 (unten Nr. III) die Revisionen beider Parteien insoweit zurück, als sie die Festsetzung des Aufwertungsbetrags betrafen, die Revision des Klägers auch insoweit, als er mehr als 4 v. H. Zinsen forderte. Im übrigen setzte es auf Antrag des Klägers das Verfahren bis zur Entscheidung der Stelle für Devisenbewirtschaftung aus.

I.

VII. Zivilsenat. Art. v. 14. Februar 1930 i. S. Gesamthaus
Braunschweig-Lüneburg (Kl.) w. Land Preußen (Bekl.). VII 207/29.

Gründe:

Das Kammergericht nimmt an, daß der Kläger — darunter werden hier und im folgenden der Kürze halber auch König Georg V. und Ernst August Herzog von Cumberland verstanden — nach § 4 des Vertrages von 1867 von vornherein nur einen Anspruch auf Gewährung von Wertpapieren, nicht von Bargeld, hatte, daß die Gewährung, d. h. die Übereignung, nicht durch Aushändigen der Papiere bewirkt werden sollte, aber in jeder andern zulässigen Weise geschehen durfte und daß schon der Vertrag von 1867 dazu ein sogenanntes Besitzkonstitut in Aussicht genommen hat, bei welchem das den mittelbaren Besitz des Klägers und damit den Eigentumsübergang begründende Rechtsgeschäft ein Verwahrungsvertrag sein sollte. Nach der vom Kammergericht in erster Reihe vertretenen Meinung ist auf dieser Grundlage im Jahre 1892 das Besitzkonstitut zustande gekommen und sind die im § 2 des Vertrags von 1892 genannten vierprozentigen preussischen Konsols im Nennwert von 40066800 M. in das Eigentum des Klägers übergegangen. Grundsätzlich läßt deshalb das Kammergericht die in der Inflationszeit eingetretene Entwertung der Papiere zu Lasten des Klägers als des Eigentümers gehen.

Diese Erwägungen sind nicht frei von Rechtsirrtum. Das Reichsgericht hat sich mit den Verträgen von 1867 und 1892 bereits zweimal beschäftigt, in den Urteilen vom 6. Juli 1923 VII 395/22 und vom 1. Dezember 1925 (VII) VI 312/25. In beiden Urteilen ist ausgeführt, daß die Verträge sich grundsätzlich auf privatrechtlichem Boden bewegen; offen geblieben ist aber beide Male die Frage, ob die Abreden, welche die Zurückbehaltung von Herrenhausen und Kalenberg in preussischer Verwaltung und die Deponierung der Ausgleichssumme, des sogenannten Welfenfonds, in der Hand der Krone Preußen betreffen, nicht die Elemente eines öffentlich-rechtlichen Sicherungsvertrags enthalten. Diese letzte Frage hätte das Kammergericht prüfen und entscheiden müssen, ehe es feststellte, daß die Parteien mit der in Aussicht genommenen „Deponierung“

privatrechtliche Wirkungen erzielen wollten und schließlich auch erzielt haben. Das Kammergericht geht selbst davon aus, daß die in § 4 Abs. 2 des Vertrags von 1867 erwähnte, von der Krone Preußen geforderte, bisher aber noch nicht vereinbarte endgültige Sicherstellung der Ausgleichssumme eine öffentlich-rechtliche Natur haben würde. Die Annahme liegt also nahe, daß der vorläufige Ersatz der endgültigen Sicherstellung, wie er durch § 4 Abs. 3 a. a. O. geschaffen werden sollte, ebenfalls als öffentlich-rechtlich anzusprechen ist. Es soll nicht geleugnet werden, daß mit der an sich auf öffentlich-rechtlichem Gebiet liegenden „Deponierung“ nebenbei auch privatrechtliche Zwecke verfolgt werden konnten; das ist aber doch recht unwahrscheinlich, weil hier die politischen Zwecke vorkamten und die Innehaltung von Regeln und Formen des Privatrechts dagegen zurücktrat. Auffallen muß auch, daß das Kammergericht für die Vollziehung des angeblich schon 1867 in Aussicht genommenen Besitzkonstituts keinen früheren Zeitpunkt als das Jahr 1892 hat feststellen können, und daß es sie hier aus einem Wortlaut des Vertrags entnimmt, der bei unbefangenen Lesen eher das Gegenteil besagt. Im § 2 des Vertrags von 1892 wird berichtet, daß der Welfenfond in viereinhalbprozentiger preussischer Staatsanleihe „bereitgestellt“, dann in vierprozentige Staatsanleihe umgetauscht sei, bei der Generalstaatskasse verwahrt und als Nebenfond geführt werde. Hier scheint weder von einem bereits vollzogenen noch von einem nunmehr zu vollziehenden Eigentumsübergang die Rede zu sein. Jener § 2 des Vertrags von 1892 konnte sicherlich ganz ebenso lauten, wenn Preußen den Welfenfond ausgesondert und für den künftigen Empfänger bereitgestellt, ihn aber in seinem Eigentum behalten hatte und auch ferner noch behalten wollte. Das Aussondern und Bereitstellen der Masse war auch für diesen Fall nicht überflüssig, wie das Kammergericht meint, weil die Zinsen des „Depositums“ dem Kläger gebührt und deshalb der Welfenfond zinsstragend angelegt werden mußte. Das war ohne ein Aussondern und Bereitstellen nicht möglich. Außerdem liegt es auch wohl fern, daß man bei der vorläufigen Regelung, wie sie auch nur im Vertrag von 1892 erfolgt ist, an eine Eigentumsübertragung gedacht haben sollte.

Auch § 11 Abs. 1 des Vertrags von 1867 läßt sich nicht für die Annahme des Kammergerichts verwerten. Es heißt dort zwar, daß „die in den §§ 1, 2 und 4 benannten Gegenstände integrierende

Bestandteile des unveräußerlichen Fideikommisses des Braunschweig-Lüneburgischen Gesamthauses sind und bleiben, welchem sie bisher gehört haben", aber auf ein auch nur vermeintliches Eigentum des Klägers an den Wertpapieren des Welfenfonds kann hier nicht angespielt sein; denn diese Papiere waren als Masse des Welfenfonds erst noch zu beschaffen und auszufordern, sie hatten bisher dem Kläger noch nicht gehört, konnten sein Eigentum also auch nicht sein und verbleiben. Soweit die Gegenstände des § 4 a. a. O. in Betracht kommen, bezieht sich § 11 offenbar auf die Ausgleichsforderung, die dem Kläger zustand und in dem nunmehr festgestellten Umfang auch künftig zustehen sollte.

Endlich kann dem Kammergericht auch nicht beigetreten werden, wenn es meint, daß die Beschlagnahmeverordnung vom 2. März 1868 nur erforderlich war, wenn die Übereignung der Ausgleichssumme als bereits vollzogen angesehen wurde. Diese Verordnung betraf nicht nur den Welfenfond, sondern auch anderes und sie konnte in derselben Weise ergehen, wenn nicht eine Ausgleichsmasse mitergriffen werden sollte, die als bereits dem Kläger gehörig betrachtet wurde, sondern eine Forderung des Klägers auf Übereignung der Wertpapiere und auf Auskehrung der davon fällig werdenden Zinsen.

Das Kammergericht hat seine Entscheidung in zweiter Reihe damit begründet, daß mindestens mit der Eintragung der Ausgleichsmasse in das Staatsschuldbuch und der Bezeichnung des Klägers als des Schuldbuchgläubigers der Welfenfond in das Eigentum des Klägers übergegangen sei. Auch hier besteht das grundsätzliche Bedenken, ob der als öffentlich-rechtlich zu unterstellende Charakter des Abkommens über die „Deponierung“ und der dazu gehörigen Ausführungshandlungen nicht zu einem abweichenden Ergebnis führen muß. Außerdem aber ist die Umwandlung der Wertpapiere in eine Buchschuld des Beklagten in dem Vertrag von 1892 nur ganz beiläufig erwähnt worden; schon deshalb kann kaum angenommen werden, daß damit das bestehende Rechtsverhältnis grundlegend geändert werden sollte und daß die, wie zu unterstellen, bisher dem Beklagten gehörigen Wertpapiere zur Begründung einer wirklichen Schuldbuchforderung des Klägers dienen sollten. Die ganze Maßnahme hatte vielleicht nur den Zweck, die umständliche und zeitraubende Verwaltung der Wertpapiere mit ihren Zinsscheinen und

Erneuerungsscheinen zu vereinfachen und zu erleichtern, wozu die in der Zwischenzeit durch die preußische Gesetzgebung geschaffene Einrichtung des Staatsschuldbuchs die Möglichkeit bot. Die Eintragung des Klägers als des Schuldbuchgläubigers spricht nur scheinbar dagegen. Das Grundrecht jedes wirklichen Schuldbuchgläubigers ist das Recht auf jederzeitige Aushändigung der seiner Forderung entsprechenden Stücke. Gerade dieses Recht sollte aber dem Kläger nach der Eintragung nicht zustehen. Als die die Verwaltung der Masse führende Behörde war „der Preußische Finanzminister als Depositar der Masse bis zu ihrer anderweiten Sicherstellung“ genannt und „jede anderweite Sicherstellung war von der Zustimmung der Krone Preußen und der Genehmigung des Preußischen Landtags“ abhängig gemacht. Bei diesen Klauseln war der Kläger nicht wirklicher Schuldbuchgläubiger geworden, seine Eintragung als solcher bedeutete nur, daß er es künftig vielleicht einmal werden sollte und konnte. Um eine bloße Beschränkung der Verfügungsmacht des Klägers handelte es sich nicht, ihm stand überhaupt keinerlei Verfügungsrecht zu.

Hiernach sind die Ergebnisse des Kammergerichts mit der bisher dazu gegebenen Begründung nicht haltbar. Zunächst muß die Frage nach dem rechtlichen Charakter der „Deponierung“ geklärt und im Anschluß daran müssen die weiter aufgeworfenen Fragen geprüft werden.

II.

VII. Zivilsenat. Urk. v. 9. Oktober 1931 i. S. Land Preußen (Bekl.) w. Gesamthaus Braunschweig-Lüneburg (Kl.). VII 549/30.

Gründe:

1. Das Kammergericht hat, in Übereinstimmung mit dem ersten Berufungsurteil und unter Heranziehung von dessen Begründung, angenommen, daß der Kläger vom Beklagten nicht die Zahlung von Geld, sondern die Übereignung von Wertpapieren zu fordern hatte. Im Anschluß daran hat es die Frage geprüft, ob ein Anspruch auf Übereignung preußischer Markanleihen nach § 242 BGB. aufwertbar ist. Es hat diese Frage bejaht. Das ist richtig und wird auch von der Revision nicht in Zweifel gezogen. Sie führt aber aus, daß der Vertragsanspruch des Klägers stets ein Geldanspruch ge-

wesen und geblieben sei. Es ist nicht ersichtlich, was die Revision mit ihrer Rüge in dem gegebenen Zusammenhange bezwecken könnte. Ein Anspruch auf Zahlung von Friedensmark ist sicherlich aufwertbar. Die Revision meint, daß der Unterschied für die Höhe der Aufwertung von Bedeutung sein könnte. Über die Höhe des Anspruchs ist aber noch nicht entschieden und ist auch jetzt vom Revisionsgericht noch nicht zu entscheiden. An anderer Stelle — vgl. Nr. 9 dieses Urteils — wird aber auf den angeregten Zweifel eingegangen sein.

2. Das Kammergericht hat festgestellt, daß dem Kläger Anleihestücke niemals übereignet worden sind. Dagegen wendet sich die Revision nicht und insoweit sind auch von Amts wegen rechtliche Bedenken nicht zu erheben. Das Kammergericht hat seiner Erörterung der Ereignisse von 1892 vorausgeschickt, das Reichsgericht habe in dem Urteil vom 14. Februar 1930 festgestellt, daß nach der damals vom Beklagten im Einvernehmen mit dem Kläger gewählten Schuldbucheintragung diesem die Rechte des wirklichen Schuldbuchgläubigers nicht zustanden. Die Revision billigt dem Kammergericht zu, daß es sich nach § 565 Abs. 2 ZPO. hieran zu halten hatte; sie wirft ihm aber vor, daß es die rechtliche Möglichkeit nicht erkannt habe, seinerseits zu der Feststellung zu gelangen, es sei der Welfenfond spätestens im Jahre 1892 und trotz des Wortlauts der Schuldbucheintragung in das Eigentum des Klägers übergegangen. Das Kammergericht ist sich dieser Möglichkeit aber durchaus bewußt gewesen und hat eine Anzahl von Vorgängen daraufhin nachgeprüft. An erster Stelle erwähnt es den Bericht, welchen der Preussische Finanzminister im Eingang von § 2 des Vertrags von 1892 über die bis dahin erfolgte Ausführung des ersten Vertrags von 1867 gibt. Der Berufungsrichter findet, daß die Fassung des Berichts mehr für das Gegenteil der Behauptung des Beklagten spricht. Wenn er dabei hinzufügt: „wie das Reichsgericht mit Recht sagt“, so zeigt diese Bemerkung deutlich, daß er auf ein eigenes und selbständiges Urteil nicht verzichtet hat. Es folgen dann Ausführungen über die Eintragung im Schuldbuch. Hier geht das Berufungsurteil davon aus, daß diese den Kläger nach der Feststellung des Reichsgerichts nicht zum Schuldbuchgläubiger gemacht hat, und es wirft die Frage auf, ob die Parteien vielleicht eine andere Auffassung gehabt und ihr mit der immerhin auslegungsfähigen Eintragung Ausdruck gegeben hätten. Das wird nach der Abwägung von Gründen und

Gegengründen schließlich verneint. Das Urteil des Reichsgerichts wird in diesem Zusammenhange nur insoweit angezogen, als es ausgeführt hat, daß im § 11 des Vertrags von 1867 als Bestandteil des Braunschweig-Lüneburgischen Hausfideikommisses und damit als Eigentum des Klägers nur die Ausgleichsforderung angeführt sein kann, nicht die Anleihestrücker, die erst noch zu beschaffen und auszufordern waren. Die Richtigkeit dieser Auffassung ist, soweit ersichtlich, auch vom Beklagten nicht bestritten worden, und jedenfalls ist das Kammergericht ihr beigetreten. Ebenso hat sich das Kammergericht der Meinung des Reichsgerichts angeschlossen, daß der Vertrag von 1892 die Schuldbucheintragung nur beiläufig behandelt. Daraus durfte es dann seine Schlüsse ziehen. Endlich legt das Kammergericht dem Schreiben des Ministerialrats G. schon deshalb kein Gewicht bei, weil dieser Beamte bei der Begründung einer Kostenrechnung weder die Absicht noch die Befugnis hatte, den Vertrag von 1892 maßgebend auszulegen. In allen diesen Darlegungen tritt eine eigene Stellungnahme des Kammergerichts klar zutage.

3. Die Revision wirft weiterhin die Frage auf, ob in der auf dem Vertrag von 1892 beruhenden Vorenthaltung der Rechte des wirklichen Schuldbuchgläubigers nicht die Vereinbarung eines treuhänderartigen Verhältnisses zwischen den Parteien gesehen werden könne; der Berufungsrichter habe diesen rechtlichen Gesichtspunkt nicht erörtert. Das ist an sich richtig; der Berufungsrichter hatte dazu aber auch keinen Anlaß, denn der Beklagte selbst hatte diesen Gesichtspunkt bisher noch nicht angeregt. Mittelbar hat das Kammergericht ihn aber auch bereits abgelehnt. Es ist zu dem Ergebnis gelangt, daß das Sicherungsabkommen ein öffentlich-rechtliches Mittel zu einem öffentlich-rechtlichen Zweck war und daß die Parteien damit auch nicht nebenbei privatrechtliche Wirkungen erzielen wollten. Daraus folgt, daß weder Eigentum übertragen noch ein treuhänderartiges Verhältnis begründet werden sollte.

4. Die Revision hat noch Billigkeitserwägungen angestellt, man dürfe die Gefahr der Geldentwertung nicht zu Lasten desjenigen gehen lassen, der ein sachliches Interesse an der von der Geldentwertung betroffenen Vermögensmasse nicht mehr gehabt habe. Indessen dieses sachliche Interesse lag durchaus bei dem Beklagten. Er hatte die Masse bereitgestellt, um einen Vertrag zu erfüllen; ihm lag es ob, darüber zu wachen, daß ihm diese Masse zur Vertrags-

erfüllung auch verblieb. Der Kläger hatte kein Mittel, sie in ihrem Wert zu erhalten; er konnte höchstens Anregungen geben. Es ist danach jedenfalls nicht möglich, aus Billigkeitserwägungen jede Aufwertungspflicht des Beklagten zu verneinen. Über die Höhe der Aufwertung ist, wie bereits erwähnt, zur Zeit nicht zu entscheiden.

5. Sämtliche Angriffe, welche die Revision gegen den Hauptentscheidungsgrund des Kammergerichts gerichtet hat, versagen also. Von Amts wegen sind rechtliche Bedenken gegen jenen Teil der Ausführungen des Kammergerichts nicht zu erheben. Eines Eingehens auf den Hilfsgrund des Kammergerichts bedarf es deshalb nicht.

6. Unbegründet ist auch der Hilfsantrag der Revision. Er verlangt, daß in der Urteilsformel des Kammergerichts die Worte eingeschaltet werden: „mit der Maßgabe, daß die Höhe der Aufwertung sich nach dem preußischen Gesetz vom 26. Juni 1931 zu richten hat.“ An der von der Revision bezeichneten Stelle ist die „Maßgabe“ indessen nicht erforderlich. Dort ist nur über den Grund des Anspruchs entschieden, das Gesetz vom 26. Juni 1931 bezieht sich aber nur auf seine Höhe, wie ja der Hilfsantrag der Revision selbst betont. Einem etwaigen Eingreifen jenes Gesetzes wird in keiner Weise entgegengetreten, wenn das Berufungsurteil insoweit in der vorliegenden Fassung rechtskräftig wird.

7. Über die Entscheidung des Urteils über die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen könnte nicht voll aufrechterhalten werden, wenn das preußische Gesetz anwendbar wäre. Das hat die Revision bei ihrem Hilfsantrag zwar nicht berücksichtigt, aber sie verlangt mit ihrem Hauptantrag vollständige Abweisung der Klage und bekämpft damit auch jenen Teil der Entscheidung. Hier wird der Beginn der Zinspflicht auf den 1. Januar 1924 bestimmt. Im § 1 Satz 1 des preußischen Gesetzes vom 26. Juni 1931 heißt es aber, daß die von dem Gesetz betroffenen Leistungen nach Maßgabe auch des § 6 Abs. 1 des Reichsgesetzes zur Regelung älterer staatlicher Renten vom 16. Dezember 1929 aufgewertet werden sollen. Dort wird in Satz 1 gesagt:

Renten und Zinsbeträge, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig geworden sind, gelten als erlassen.

Die Revision hält es immerhin für zweifelhaft, ob nach diesen gesetzlichen Vorschriften gegebenenfalls das Inkrafttreten des Reichsgesetzes oder das des preußischen Gesetzes für den Beginn der Zinspflicht

maßgebend sei. Diese Frage brauchte nicht entschieden zu werden; denn auch der für den Beklagten ungünstigere Zeitpunkt, das Inkrafttreten des Reichsgesetzes, liegt längst nach dem 1. Januar 1924. In keinem Falle dürfte also die Zinspflicht schon mit dem 1. Januar 1924 anfangen.

8. Der Senat hält nicht für zweifelhaft, daß das preußische Gesetz an sich auch noch in der Revisionsinstanz anwendbar sein könnte, obwohl es erst nach dem Erlass des Berufungsurteils ergangen ist. Das Reichsgesetz vom 16. Dezember 1929, dessen § 21 die Länder in gewissem Umfang zum Erlass entsprechender Gesetze ermächtigt, macht im § 7 Abs. 2 nur vor rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen halt und nach seinem § 20 können die im § 14 bestimmten besonderen Gerichte auch Sachen zur endgültigen Entscheidung an sich ziehen, die bereits vor dem Revisionsgericht schweben. Aus derartigen Vorschriften ist schon wiederholt und mit Recht geschlossen worden, daß das neue Gesetz auch noch in der Revisionsinstanz zu beachten ist (RGZ. Bd. 107 S. 370 [373], Bd. 115 S. 207 und Bd. 133 S. 184). Zu demselben Ergebnis ist das Reichsgericht auch in einem Falle gelangt, in welchem das neue Gesetz keine entsprechenden Vorschriften enthielt (RGZ. Bd. 128 S. 344 [350 flg.]). Das wurde aus den Verhältnissen gefolgert, aus denen heraus das Gesetz entstand, und aus dem Zweck, den es verfolgte. Das preußische Gesetz enthält keine Sätze, welche sein Verhältnis zu gerichtlichen Entscheidungen ausdrücklich regelten; es hat auch den § 7 Abs. 2 des Reichsgesetzes nicht ausdrücklich herangezogen. Zu beachten bleibt aber, daß das Landesgesetz nur eine von der Reichsgesetzgebung zugelassene Ergänzung des Reichsrechts ist, aus denselben Verhältnissen heraus entstanden ist und denselben Zweck verfolgt, wie das Reichsgesetz. In der Frage der sofortigen Anwendbarkeit des neuen Rechts kann deshalb ein Unterschied zwischen den beiden Gesetzen nicht gemacht werden. Der Kläger nimmt das zwar an, er ist aber dabei der Ansicht, daß der Beklagte mit seinem Gesetz, dem „Welfengesetz“ jedenfalls und vielleicht sogar einzig und allein den Welfenfond treffen wollte. Traf das zu, dann mußte der Beklagte die Absicht haben, das Gesetz noch in den schwebenden Rechtsstreit eingreifen zu lassen, obwohl das Berufungsurteil schon ergangen war.

9. Der Kläger bestreitet aber weiter auch die Gültigkeit des preußischen Gesetzes, weil es die materiellen und formellen Vor-

schriften des Reichsgesetzes nicht vollständig übernommen habe, und gegebenenfalls hält er es für unanwendbar auf den vorliegend zu entscheidenden Rechtsfall, weil hier der Tatbestand des Gesetzes nicht erfüllt sei; die dem Beklagten obliegende Leistung habe nicht die Zahlung einer bestimmten in Mark ausgedrückten Geldsumme zum Gegenstand gehabt, sie sei auch weder ganz noch teilweise als Ausgleich für die Aufgabe oder den Verlust von landesherrlichen oder standesherrlichen Rechten begründet worden, wie das § 1 Satz 1 des preussischen Gesetzes in Übereinstimmung mit § 21 Abs. 1 des Reichsgesetzes erfordere. Von diesen Bedenken greift jedenfalls dasjenige durch, daß es an einem Anspruch auf Zahlung einer Geldsumme fehlt, der von dem preussischen Gesetz betroffen werden könnte.

Das Kammergericht hat, wie bereits oben in Nr. 1 erwähnt, unter Heranziehung von Ausführungen, die in seinem früheren Urteil enthalten sind, schon den ursprünglichen Vertrag von 1867 dahin ausgelegt, daß seinen Gegenstand nicht die Zahlung einer Geldsumme, sondern die Gewährung von Stücken preussischer Staatsanleihe bildete. Das galt nach der Meinung des Kammergerichts nicht nur von den 11 Millionen Talern des § 4 des Vertrags von 1867, welche von vornherein in preussischen Staatspapieren nach dem Nennwert zu gewähren waren, sondern auch von den dort erwähnten 5 Millionen Talern, die zunächst als bar zu zahlen ausgemworfen wurden; das sei nur geschehen, um die vorgesehenen Anrechnungen zu ermöglichen; nach deren Erledigung habe aber nach § 4 a. a. O. auch der Rest des an sich bar zu zahlenden Betrags nach beiderseitigem Einvernehmen in Wertpapieren zinsbar angelegt werden sollen; das sei geschehen und damit hätten den Vertragsgegenstand nunmehr allein die weiter hinterlegt gebliebenen Wertpapiere gebildet; sie hätten gegebenenfalls vom Beklagten dem Kläger herausgegeben werden müssen. Der Vertrag von 1892 hat nach den ferneren Darlegungen des Kammergerichts hier keine wesentliche Änderung gebracht; nur habe der Kläger nunmehr zum Anleihegläubiger nicht mehr durch die Aushändigung von Stücken gemacht werden sollen, sondern durch Einräumung der Stellung des materiell und formell berechtigten Schuldbuchgläubigers, der als solcher jederzeit in der Lage war, sich die Stücke aushändigen zu lassen.

Bei diesen Erwägungen des Kammergerichts handelt es sich um die Auslegung von nicht typischen Verträgen. Die freie Nachprüfung steht dem Reichsgericht also nicht zu. Die Revision beschränkt sich denn auch auf die Rüge, daß das Kammergericht die Vorgeschichte des Vertrags übersehen habe. Das ist aber nicht richtig. Allerdings war in einem Abschnitt der Vorverhandlungen die Auszahlung, und zwar die sofortige Auszahlung nur von barem Geld in Aussicht genommen worden. Das änderte sich aber, als der Beklagte die Sicherstellung für notwendig erachtete und nun das Kapital zurückhalten, davon anfallende Zinsen aber auszahlen wollte. Damit war ein Anlegen des Geldes erforderlich geworden, und dazu wählte man Wertpapiere. Auf diese Zusammenhänge hat das Kammergericht in den angezogenen Darlegungen seines ersten Urteils ausdrücklich hingewiesen.

Die Revision will endlich noch Wert darauf legen, daß der Beklagte nach dem Wortlaut in der Urteilsformel des angefochtenen Urteils seine Aufwertungsverbindlichkeit dermaleinst, wenn die vertragsmäßigen Voraussetzungen dafür vorliegen, durch Zahlungbarer Reichsmark erfüllen soll; daraus sei doch ersichtlich, daß es sich um eine Geldforderung handle. Es kommt aber nicht darauf an, was das Kammergericht jetzt, wie es ausführt, dem Kläger zusprechen mußte, weil der Beklagte den Kläger mit der wertlos gewordenen Anleihe und dem, was an ihre Stelle getreten ist, nicht mehr befriedigen kann, ohne Treu und Glauben zu verletzen. Maßgebend ist vielmehr die ursprünglich durch die Verträge begründete und vom Währungsverfall betroffene Forderung und diese lautete nach der als rechtlich einwandfrei erwiesenen Feststellung des Kammergerichts nicht auf Geld.

III.

VII. Zivilsenat. Teilurt. v. 10. November 1933 i. S. Gesamthaus Braunschweig-Lüneburg (Kl.) w. Land Preußen (Bekl.). VII 67/33.

A. Soweit auf Zahlung von Zinsen geklagt ist, ist von Amts wegen zu prüfen, ob dem Anspruche nicht devisenrechtliche Vorschriften entgegenstehen, weil der Gläubiger den Sitz seiner Verwaltung im Auslande hat. Diese Frage ist zu bejahen. Durch die Vorschriften von § 13 Abs. 3, §§ 23, 29, 36 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3

DevisVo. sind die Gerichte gehindert, mit Bezug auf eine auf Reichsmark oder Goldmark lautende Forderung, die zu Gunsten eines Ausländers vor dem 16. Juli 1931 entstanden ist, dem auf Zahlung gerichteten Klagebegehren stattzugeben, wenn die Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung nicht nachgewiesen ist.

Dem § 23 DevisVo. liegt die Rechtsauffassung zugrunde, daß, wenn ein Anspruch verfolgt wird, zu dessen Erfüllung der Schuldner der Genehmigung bedarf (§ 22 DevisVo.), das Gericht ohne den Nachweis des Vorliegens der Genehmigung der Klage nicht stattgeben könnte, da es den Schuldner sonst zu einer verbotenen Leistung verurteilen würde. Dies ist in Abschnitt II Nr. 69 der Verordnung zur Devisenbewirtschaftung vom 23. Juni 1932, welche die Richtlinien für die von den Landesfinanzämtern als Stellen für Devisenbewirtschaftung zu treffenden Maßnahmen und Entscheidungen enthält, ausdrücklich hervorgehoben. Deshalb ist, da prozessuale Handlungen, insbesondere die Klagerhebung, als solche nicht der Genehmigung bedürfen, die Genehmigung nicht zur Erhebung der Klage oder zur Durchführung der Zwangsvollstreckung, sondern „zur Leistung des Schuldners“ zu erteilen, und eine vor oder nach Erhebung der Klage erteilte Genehmigung berechtigt auch zur Zwangsvollstreckung aus dem Urteil. Darin liegt auch der Grund dafür, daß Anträge auf Genehmigung einer prozessualen Handlung so zu behandeln sind, als ob die Genehmigung zu der Leistung nachgefragt würde, die im Wege der Klage oder der Zwangsvollstreckung herbeigeführt werden soll. Diese Bestimmungen der Verordnung vom 23. Juni 1932 (Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung) stellen zwar zunächst nur Geschäftsanweisungen an die Landesfinanzämter dar und enthalten als solche keine Änderung oder Ergänzung des sachlichen Rechts. Aber sie geben für die Feststellung der mit § 13 Abs. 3, § 29 DevisVo. verfolgten Absichten des Gesetzgebers einen wichtigen Auslegungsbehelf, der nicht außer acht gelassen werden darf. Danach ist anzunehmen, daß nach der Absicht des Gesetzgebers der Inhalt des auf eine genehmigungsbedürftige Leistung gerichteten Anspruchs durch die Verfügungsbeschränkung des § 13 Abs. 3 DevisVo. unmittelbar berührt wird, daß demnach ein Leistungsanspruch des Gläubigers nicht besteht, wenn nicht die Genehmigung der Devisenbewirtschaftungsstelle dazu erteilt ist, und daß ein Urteil, das den Schuldner ohne den Nachweis der Ge-

nehmung zur Leistung beurteilen würde, auf eine vom Gesetzgeber verbotene, rechtswidrige und rechtsunwirksame Leistung gerichtet wäre. Es kann nicht als zulässig erachtet werden, dem Gläubiger eine Leistung zuzusprechen, die verboten, strafbar und richtig ist. Deshalb ist der Mangel der Genehmigung nicht erst in der Zwangsvollstreckung, sondern schon im Streitverfahren selbst zu berücksichtigen.

Daß so die gesetzlichen Vorschriften zu verstehen sind, ergibt sich mit Sicherheit auch aus der Bestimmung in § 23 DevisVo.; diese räumt im Prozeßfalle beiden Parteien das Recht ein, die Aussetzung des Klagverfahrens zu beantragen, bis die Entscheidung der Stelle für Devisenbewirtschaftung ergangen ist. Denn es ist nicht einzusehen, welchen Zweck die Aussetzung des Verfahrens auf Antrag des Gläubigers haben sollte, wenn nicht eben den, ein dem Zahlungsbegehren entgegenstehendes Rechtshindernis zu beseitigen, und es ist unmöglich, etwa daran zu denken, daß das Klagverfahren fortgesetzt und ein zur Zahlung an den Gläubiger beurteilendes Erkenntnis erwirkt werden könnte, wenn sich nach der Aussetzung ergibt, daß die — vom Gläubiger nachgesuchte (§ 22 DevisVo.) — Genehmigung nicht erlangt werden kann.

An dieser Rechtslage ist auch durch das Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Auslande vom 9. Juni 1933 nichts geändert worden. In § 1 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes ist zwar bestimmt, daß die nach den devisenrechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen zu erteilen sind, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen; aber gerade daraus ergibt sich, daß der Kläger die Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung gemäß § 13 Abs. 3 (§ 2 Abs. 7, § 35) DevisVo. ebenfalls nachweisen muß, wenn und soweit er sein Klagbegehren darauf richten sollte, daß die geschuldeten Zinsen bei vertragsmäßiger Fälligkeit zu seinen Gunsten an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden gezahlt werden.

Der Senat vermag der abweichenden im Urteil vom 21. April 1932 IV 432/31 in JW. 1932 S. 2277 Nr. 4 ausgesprochenen Meinung des IV. Zivilsenats nicht beizutreten. Ist es auch richtig, daß der Ausdruck „Verfügung“ im allgemeinen solche Rechtsgeschäfte in sich begreift, durch die unmittelbar ein Recht geändert, aufgehoben oder übertragen wird, und daß die Prozeßführung an sich keine Ver-

fügung enthält, so kann doch diese Erwägung für die vorliegende Frage nicht den Ausschlag geben; denn aus dem Inhalt der Devisenverordnung selbst ist, wie oben ausgeführt, zu entnehmen, daß der Gesetzgeber die vorgeschriebene Genehmigung als sachliches Erfordernis der Klagbarkeit angesehen, der Verfügungsbeschränkung des § 13 Abs. 3 DevisVo. also eine sachlich-rechtliche Bedeutung beigemessen haben will. An die bezeichnete Entscheidung ist der Senat indessen nicht gebunden, weil der IV. Zivilsenat auf Anfrage erklärt hat, er halte die dort zum Ausdruck gelangte gegenteilige Auffassung nicht mehr aufrecht. Danach erübrigt es sich, eine Entscheidung der Vereinigten Zivilsenate gemäß § 136 Abs. 1 ZPO. einzuholen.

Aus dem vom Kläger hinsichtlich des Zinszahlungsanspruchs gestellten Aussetzungsantrag ergibt sich für den erkennenden Senat kein Hindernis, über die Revisionen sachlich zu entscheiden, soweit sie sich auf den Teil des Berufungserkenntnisses beziehen, der die Feststellung der Höhe der Aufwertung der Stammforderung zum Gegenstand hat. Dies gilt aber auch bezüglich des Zinszahlungsanspruchs des Klägers in dem Umfang, in dem er vom Berufungsgericht abgewiesen worden ist, wenn die sachliche Nachprüfung ergibt, daß das Berufungsurteil in diesem Punkte von einem Rechtsirrtum zum Nachteil des Klägers nicht beeinflusst ist. Denn mit der Aussetzung auf Antrag des Gläubigers soll, wie schon hervorgehoben, die Möglichkeit eröffnet werden, ein dem Zahlungsanspruch entgegenstehendes sachlich-rechtliches Hindernis noch vor der Sachentscheidung auszuräumen. Diese Maßnahme wäre mit den auf beschleunigte Durchführung der Prozesse abzielenden Vorschriften unvereinbar und deshalb zweckwidrig, wenn sich schon aus anderen Gründen ergibt, daß der Gläubiger mit seinem Zahlungsbegehren nicht durchzubringen vermag. Soweit danach die Klageansprüche zur Endentscheidung reif sind, ist unbeschadet der Aussetzung des Verfahrens im übrigen gemäß § 301 Abs. 1, § 537 ZPO. durch Teilurteil zu erkennen.

B. Hinsichtlich der Entscheidung über die Höhe der Aufwertung der Hauptforderung, und soweit der Kläger eine Verzinsung des Ausgleichsstocks in Höhe von mehr als 4 vom Hundert seit dem 1. Januar 1924 begehrt, erweisen sich alle Revisionsangriffe der Parteien als unbegründet. Dabei bedarf es keines Eingehens mehr auf die von Amts wegen zu prüfende Frage, ob vorliegend einer

der Fälle gegeben ist, in denen ausnahmsweise auf Feststellung der Aufwertung einer noch nicht fälligen Forderung geklagt werden kann (vgl. RGZ. Bd. 141 S. 143); denn das Urteil des Senats vom 9. Oktober 1931 VII 549/30 (oben Nr. II) hat diese Frage mittelbar bereits mit bindender Wirkung auch für das Bettragsverfahren zu Gunsten des Klägers entschieden.

1. Zur Revision des Klägers.

Ausgehend von der Erwägung, daß die Klageforderung einen Anspruch aus einem Vergleich, mithin aus einem gegenseitigen Vertrag darstelle und daß deshalb nach § 63 Abs. 3 Satz 1 AufwG. ohne Rücksicht auf das Alter des Anspruchs eine Aufwertung auf mehr als 25 vom Hundert des Goldmarkbetrages zulässig sei, wertet das Kammergericht den geltend gemachten Teilbetrag des Ausgleichsstocks („Welfenfonds“) gemäß § 242 BGB. auf 20 vom Hundert des Goldmarkbetrags auf. Dieser Ausgangspunkt ist ersichtlich frei von Rechtsirrtum, übrigens auch von keiner Seite beanstandet.

a) Die Annahme, daß der Ausgleichsstock die Gegenleistung für die Übertragung von Sachwerten, nämlich für die Übertragung des Domänengutes und des nicht dazu gehörigen ungebundenen Privateigentums des Königs von Hannover gewesen sei, lehnt das Kammergericht aus tatsächlichen Gründen ab. Im einzelnen führt es dazu aus: Preußen habe bei den Vertragsverhandlungen die Meinung vertreten, daß die Domänen und Schlösser infolge der Eingliederung Hannovers in den preußischen Staatsverband von selbst auf die Krone Preußen übergegangen seien; dies habe jedoch der König von Hannover in Abrede gestellt. Dieser Streit sei zwischen den Parteien durch den Vertrag nicht zum Austrag gelangt. Ebenso wenig hätten sich die Parteien endgültig darüber auseinandergesetzt, ob das Domänenvermögen im Eigentum des Königs oder des hannoverschen Staates gestanden habe. Preußen habe ein Eigentumsrecht des Königs von Hannover am Domänengut nicht anerkannt, aber die Rechtslage als zweifelhaft angesehen. Kein Vertragsteil habe seine Stellungnahme hinsichtlich des Domänenvermögens aufgegeben. Diese Frage habe man vielmehr bewußt unentschieden gelassen. Der König von Hannover habe nur seinen Widerstand gegen die Inbesitznahme des Domänengutes und des sonst von ihm in Anspruch genommenen Privateigentums durch die Krone Preußen

aufgegeben, wogegen ihm eine Ausgleichssumme gewährt worden sei. Demnach sei diese nicht das Entgelt für eine Eigentumsübertragung gewesen. Nach dem Wortlaut des § 4 im Vertrag vom 29. September 1867 habe der gewährte Betrag zum Ausgleich für den Wegfall der Einnahmen aus den Domänen, Forsten usw., sowie als Ersatz für Schlösser, Gärten und alles sonstige Grundeigentum dienen sollen. Auch aus dieser Fassung ergebe sich, daß der Ausgleichsstock nicht als eine Entschädigung für die Übertragung von Eigentum gedacht gewesen sei. Vielmehr hätten dem König nur die Mittel gegeben werden sollen, um die Einbuße an seinen Einnahmen auszugleichen. Daß so die Vertragsabrede auszulegen sei, sei auch aus dem Gange der Vorverhandlungen, insbesondere aus der dabei zum Ausdruck gebrachten Auffassung Preußens zu folgern. Ein Unterschied zwischen dem Domäneneigentum und dem Privateigentum der königlichen Familie habe nicht gemacht werden sollen. Vom Privateigentum als solchem sei nirgends die Rede gewesen; es treffe auch nicht zu, daß die Schlösser und Gärten in ihrer Gesamtheit oder überwiegend Privateigentum der königlichen Familie gewesen seien. Das Privateigentum als solches sei überhaupt nicht Gegenstand besonderer Verhandlungen oder Abmachungen gewesen. Durch die Bewilligung der Ausgleichssumme habe ein Ersatz für die Überlassung des Privateigentums nicht gewährt werden sollen, wie auch tatsächlich kein Ersatz dafür gewährt worden sei. Deshalb könne der Ausgleichsstock auch nicht zum Teil als Entgelt für die Übertragung von Sachwerten aufgefaßt werden.

Demgegenüber will die Revision des Klägers eine abweichende Auffassung vertreten. Sie versucht aus der Fassung des Vertrags und aus geschichtlichen Vorgängen nachzuweisen, daß der Vertrag, soweit es sich um Bestandteile des — durch die Kapitulation von Langensalza gewährleisteten — Privateigentums des Königs gehandelt habe, nur die Übertragung des Privateigentums auf Preußen habe behandeln können, und betont, daß nach hannoverschem Rechte das Domänengut Eigentum des Königshauses gewesen und als solches vom König in Anspruch genommen worden sei. Auf die Feststellung der Eigentumsverhältnisse kam es dem Berufungsgericht aber nicht an, weil nach seiner Überzeugung die Vertragsparteien eine Eigentumsübertragung nicht vereinbaren wollten, vielmehr ohne Rücksicht auf die Eigentumsfrage die Vertragsregelung

so zu treffen beabsichtigten, daß die Entschädigung nach der Höhe der dem König entgehenden Einnahmen bemessen wurde und mit den Mitteln der Entschädigung nur ein Ausgleich für die Einbuße des Königs an Einnahmen stattfand. Haben danach die Parteien eine vertragsmäßige Regelung der Eigentumsverhältnisse nicht gewollt und nicht vorgenommen, sondern nur den durch die politischen Vorgänge jener Zeit zum Nachteil des Königs herbeigeführten Ausfall an Einkommensbezügen vertragsmäßig ausgleichen wollen, so kann es rechtlich auf die Feststellung der Eigentumsverhältnisse in der Tat nicht ankommen. Soweit aber die Revision sich gegen die vom Berufungsrichter getroffene Feststellung der Vertragsabsichten der Parteien wendet, bewegen sich ihre Ausführungen auf dem der Nachprüfung des Revisionsgerichts verschlossenen Gebiet der Tatsachenwürdigung (§ 561 B.P.O.). Einen Rechtsfehler läßt die Vertragsauslegung des Berufungsgerichts nicht erkennen. Insbesondere kann der Revision nicht darin beigetreten werden, daß die Vertragsfassung nicht auslegungsfähig und die Auslegung insofern unmöglich sei, als der König in § 3 des Vertrags sein privates Grundeigentum und das zum Fideikommißvermögen gehörige Grundeigentum aufgegeben habe und deshalb unter dem „Ersatz für die Schlösser, Gärten und alles sonstige Grundeigentum“ in § 4 nicht nur ein Ersatz für den Gebrauch dieser Sachen, sondern ein Ersatz auch für ihren Vermögenswert, insbesondere des Privateigentums zu verstehen sei. Gerade diesen Punkt hat das Berufungsgericht bei seiner Würdigung ins Auge gefaßt; wenn es sich dabei von der Erwägung leiten läßt, daß der Wortlaut des Vertrags nicht davon spreche, es werde Ersatz für den Verlust des Eigentums gewährt, sondern daß nur allgemein vom Ersatz für Schlösser, Gärten und sonstiges Grundeigentum die Rede sei, und wenn es damit eine Mehrdeutigkeit des Ausdrucks annimmt und deshalb den Gang der Vorverhandlungen und die dabei abgegebenen Erklärungen der Vertragsteile zur Willensforschung mit heranzieht, so läßt sich diesem Verfahren und der Sachentscheidung des Berufungsgerichts mit Rechtsgründen nicht entgegengetreten. In dieser Beziehung will die Revision der Bestimmung in § 8 des Abkommens vom 29. September 1867 besonderes Gewicht beigelegt wissen, wo es als „selbstverständlich“ bezeichnet ist, daß der Königin und den Mitgliedern der königlichen Familie ihr gesamtes Privatvermögen verbleibe, und aus dieser Fassung folgern,

es sei dann auch selbstverständlich das Privatvermögen des Königs unberührt geblieben. Diese Folgerung ist nicht zwingend; es brauchte für Preußen keineswegs selbstverständlich zu sein, in vermögensrechtlicher Hinsicht den König als den eigentlichen Gegner der Krone Preußens ebenso zu behandeln wie dessen politisch nicht verantwortliche Familienangehörige, deren Vermögensverhältnisse überdies klar-gelegen haben mögen. Jedenfalls kann die Art, wie sich Preußen mit Bezug auf die vermögensrechtliche Behandlung der übrigen Mitglieder der königlichen Familie verhalten hat, nicht ohne weiteres die Auslegung als unmöglich erscheinen lassen, die der Berufungsrichter aus tatsächlichen Gründen dem Abkommen hinsichtlich der rechtlichen Bedeutung der Abfindung des Familien- und Staatsoberhauptes selbst und des damit verfolgten Vertragszwecks beigelegt hat. Angesichts der schließlichen Vertragsregelung, die nach eigenen Gesichtspunkten erfolgt ist, brauchte das Kammergericht auch der damit überholten Zusicherung keine entscheidende Bedeutung beizumessen, die der König hinsichtlich seines Privatvermögens in der Kapitulation von Langensalza erhalten hatte, wenn diese rein militärische Abmachung überhaupt so allgemein zu verstehen war, wie der Kläger meint, und sich nicht vielmehr nur auf die in seinem Privateigentum stehenden Sachen bezog, die der König von Hannover damals mit sich führte.

Auch ein Verstoß gegen die gesetzlichen Auslegungsregeln oder gegen sonstige Rechtsgrundsätze tritt in der Entscheidung des Berufungsgerichts insoweit nicht zutage. Da es sich nicht um die Auslegung eines allgemein gebräuchlichen (typischen) Vertrags handelt, so ist die vom Berufungsrichter getroffene Feststellung für die Revisionsinstanz bindend. Die Tatsache, daß Preußen selbst die Rechtsverhältnisse des Domänenguts mindestens als zweifelhaft anerkannt hat, steht mit der Annahme des Berufungsgerichts, die Parteien hätten die Eigentumsfrage gerade offen lassen wollen, auch keineswegs in einem unlöslichen Widerspruch. Gerade die Zweifelhaftheit der einschlägigen Verhältnisse kann den Vertragsparteien mit Anlaß gegeben haben, die Eigentumsfrage offen zu lassen, und — wie das Berufungsgericht annimmt — unter Abstandnahme von einer förmlichen Übereignung von Sachwerten die Entschädigung des Königs nach anderen Gesichtspunkten festzusetzen. War dies aber der Fall, so läßt sich auch rechtlich nicht beanstanden, daß das Be-

rufungsgericht auf den unveränderten Besitzstand des im Vertrage bezeichneten Grundbesitzes in der Hand des Staates und seinen — angeblich gestiegenen — Gegenwartswert kein entscheidendes Gewicht gelegt, vielmehr bei der Bemessung der Aufwertung das Maß des Verlustes an Einkommensbezügen ins Auge gefaßt hat, der dem hannoverschen Königshause durch die Vertragsregelung, insbesondere durch die Aufgabe der Nutzung und des Gebrauchs des Domänenvermögens erwachsen ist.

b) Weiter stellt das Berufungsgericht fest, es sei der Würde der Preussischen Krone gemäß erschienen, den alten entthronten Fürstengeschlechtern die Mittel zu bieten, die sie in den Stand setzten, entsprechend ihrer Vergangenheit und hervorragenden Stellung ihre Hofhaltung fortzuführen; diese Mittel seien auch reichlich bemessen worden. Indessen will es den gegenwärtigen Ertragswert des früher hannoverschen Domänenvermögens ebenfalls nicht als Gesichtspunkt für die Bemessung der Aufwertungshöhe gelten lassen. Es komme hierfür nur darauf an, daß die Ausgleichssumme den ausgesprochenen Zweck gehabt habe, Ersatz für den Einnahmeausfall zu sein und die Fortführung der Hofhaltung mit zu gewährleisten; jedoch könne die letzte Rücksicht heute nicht mehr ausschlaggebend ins Gewicht fallen. Die Gründe, die für das Berufungsgericht in diesen Beziehungen entscheidend sind, lassen sich rechtlich ebenfalls nicht beanstanden. Den gegenwärtigen Ertragswert des auf Preußen übergegangenen Domänenbesitzes konnte es unberücksichtigt lassen, weil nach seiner Feststellung mit der Entwicklung des Ertrags des Domänenvermögens die Abfindung nicht in Beziehung gebracht, vielmehr ein einmaliger Betrag vertraglich festgesetzt worden ist, der von der künftigen Gestaltung der Erträgnisse völlig unabhängig war und mit ihrem Steigen oder Fallen nichts zu tun hatte. Ob der von der Revision beanstandeten Meinung der Instanzgerichte beigetreten werden könnte, daß mit Rücksicht auf die Abschaffung der monarchischen Staatsform in Reich und Ländern nach deutschem Recht eine fürstliche Hofhaltung nicht mehr als berechtigt anzuerkennen sei, braucht nicht entschieden zu werden. Denn das Kammergericht hat, wie es ausdrücklich erklärt, jener Auffassung keine erhebliche Bedeutung beigemessen, weil auch ohnedies aus anderen Gründen eine Aufwertung zum vollen Goldmarktwert oder auch nur annähernd in dieser Höhe nicht in Betracht gezogen werden könne. Die bezeichnete Meinung der Vorinstanzen

erweist sich demnach als eine Hilfszermägung, und ein Angriff auf diese vermag für sich allein, sollte sie auch rechtlich nicht aufrecht erhalten werden können, den Rechtsbestand des Berufungsurteils nicht zu erschüttern, sofern die insoweit angeführten sonstigen Gründe rechtlich einwandfrei sind.

In dieser Hinsicht hat der Berufsungsrichter erwogen, der allgemeinen Verarmung des deutschen Volkes und der weitgehenden Einschränkung der Lebenshaltung fast aller Kreise der Bevölkerung müsse auch bei der Aufwertung der Forderung des Klägers Rechnung getragen werden; es sei ein Gebot der Billigkeit, daß sich auch die Mitglieder des klagenden Fürstenhauses den veränderten Lebensbedingungen des deutschen Volkes anpassen; deshalb könne eine reichliche Bemessung der Mittel zur Aufrechterhaltung einer Hofhaltung im früheren Umfange, wie sie durch den Vertrag von 1867 beabsichtigt gewesen sei, aus Billigkeitsgründen jetzt nicht mehr als Maßstab für die Aufwertung zugrundegelegt werden. Diese Ausführung ist rechtlich einwandfrei und trägt in diesem Punkte die Entscheidung des Berufsungsrichters. Sie läßt im Zusammenhange mit anderen Ausführungen auch erkennen, daß das Kammergericht den Aufwand, den das klagende Gesamt haus durch die frühere Fortführung seiner fürstlichen Hofhaltung auf sich geladen hat, einschließlich der Pensionslasten nicht schlecht hin für unbeachtlich hält, sondern seine Bedeutung für die Bemessung des Aufwertungssatzes nur auf das nach den heutigen allgemeinen Verhältnissen gebotene Maß zurückzuführen für richtig befindet. In welchem Ausmaße es dies tun wollte, unterlag seinem freien richterlichen Ermessen, das als solches in der Revisionsinstanz nicht nachgeprüft werden kann.

e) Unbeachtlich für die Aufwertungshöhe ist nach der Meinung des Berufsungsgerichts die Nichtzahlung der Zinsen auf Grund der Beschlagnahme des Welfenfonds während der Jahre 1868 bis 1892. Näher begründet hat es diese seine Stellungnahme selbst nicht. Aber es verweist auf die des Landgerichts, sodaß angenommen werden muß, es habe sich dessen Gründe zu eigen machen wollen. Die Revision beanstandet diese Entscheidung mit dem Hinweis, die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme sei mindestens seit 1870 nicht mehr zu rechtfertigen gewesen; der größte Teil der vorenthaltenen Zinsbeträge sei für die Zwecke des Beklagten verwendet worden; dessen Bereicherung auf Kosten des Klägers müsse billiger-

weise bei der Aufwertung berücksichtigt werden. Dabei verkennt die Revision, daß schon durch die Vertragsregelung von 1892 der Kläger rechtlich nicht mehr in der Lage war, Ansprüche auf Zinserstattung für die zurückliegende Zeit zu erheben. Denn in § 8 des Zusatzvertrags vom 28. März 1892 war ausdrücklich festgestellt, daß der Kläger Ansprüche auf rückständige Zinsen aus § 10 des ersten Vertrags nicht mehr herleiten könne, wie der Kläger in § 2 Abs. 2 auch vertragsmäßig anerkannt hatte, daß eine Rechnungslegung über die Verwaltung der beschlagnahmten Masse ausgeschlossen sei und daß deshalb Einwendungen gegen die Berechnung des Schuldbetrags nicht erhoben werden könnten. Für die Aufwertung kommt es aber — wie das Landgericht zutreffend betont hat — auf den Rechtszustand an, der beim Eintreten des Währungsverfalls bestanden hat. Die Aufwertung bezweckt nicht, eine inhaltliche Änderung des gegenseitigen Vertragsverhältnisses herbeizuführen; sie will vielmehr nur die Mittel bieten, um den grundsätzlich unverändert gebliebenen Rechtsinhalt mit Bezug auf die Höhe der geschuldeten Leistung den veränderten allgemeinen Zuständen nach den dafür maßgeblichen Grundsätzen der Billigkeit und von Treu und Glauben anzupassen. Durch den Verzicht des Klägers auf Zinserstattungsansprüche war das Vertragsverhältnis in beiderseitigem Einvernehmen neugestaltet und der Inhalt des aufzuwertenden Rechts unabänderlich festgelegt. Auf die Gründe des Verzichts und die Vorgänge, die zur Beschlagnahme des Ausgleichsstocks und zur Zurückhaltung seiner Zinsen geführt hatten, kam es für die Höhe der Aufwertung nicht an; eine Berücksichtigung des dem Kläger entstandenen, bereits durch den Vertragsabschluß von 1892 ausgeglichenen Zinsverlustes würde eine Verschiebung der Vertragsgrundlage herbeiführen, wozu die Aufwertung nicht dienen kann.

d) Auch den Wegfall der durch § 5 des Vertrags von 1867 den Mitgliedern des Königshauses bewilligten Einkommen- und Gebäudesteuerfreiheit läßt das Kammergericht bei der Bemessung des Aufwertungsmaßes unberücksichtigt. Der Kläger könne sich, so führt es aus, grundsätzlich nicht darauf berufen, weil diese Mehrbelastung gleichmäßig gegen alle dem Kläger gleichstehenden Personen wirke. Sie stelle eine allgemeine Belastung dar, die von jedem Betroffenen hingenommen werden müsse, und für die er einen Ausgleich bei der Aufwertung nicht beanspruchen könne. Etwas anderes

wäre es, wenn die neue Steuerlast die wirtschaftliche Lage des Klägers im ganzen besonders ungünstig beeinflusst hätte; in diesem Fall müßte dem bei der Abwägung der persönlichen Verhältnisse der Parteien gegeneinander Rechnung getragen werden. Eine solche Behauptung habe jedoch der Kläger nicht aufgestellt. Die Revision macht demgegenüber geltend, die Steuerfreiheit sei ein Teil der vertraglichen Gegenleistung gewesen; bei der heutigen Höhe der Steuerlast würde ihr ein besonderer Wert innewohnen; deshalb könne der Hinweis des Berufungsurteils, daß auch andere dem Kläger gleichstehende Personen die Steuerfreiheit verloren hätten, nicht durchschlagen.

Die geltende Steuergesetzgebung des Reichs und Preußens kennt Steuervorrechte zu Gunsten des hohen Adels nicht mehr; soweit sie früher begründet waren, sind sie nach der Richtlinie des Art. 109 Abs. 3 RVerf. durch § 1 des preussischen Adelsgesetzes vom 23. Juni 1920 (GS. S. 367) aufgehoben. Diese allgemeine Regelung hat alle Inhaber derartiger Vorrechte gleichmäßig getroffen. Soweit der Währungsverfall Ansprüche betraf, die zugleich mit der Einräumung derartiger öffentlich-rechtlicher Vorrechte begründet worden waren, hatte sich der Inhalt der gegenseitigen Rechtsverhältnisse schon durch die bezeichneten Gesetze zum Nachteile der Bevorrechtigten verändert; die Aufwertung stieß insoweit auf Rechtsverhältnisse, die nicht sowohl durch den Währungsverfall als vielmehr schon vor dessen vollständiger Auswirkung durch die Gesetzgebung inhaltlich zu Ungunsten der Berechtigten geändert waren. Es ist aber — wie schon hervorgehoben — nicht Aufgabe der Aufwertung, den gegebenen Rechtsinhalt zum Vorteil der einen oder anderen Partei umzugestalten, und es kann daher auch nicht als statthaft anerkannt werden, den durch die Gesetzgebung aus allgemeinen Rücksichten beseitigten öffentlich-rechtlichen Vorrechten im einzelnen Fall mittelbar wieder dadurch Geltung zu verschaffen, daß ihr Wegfall bei der Bemessung der Aufwertungshöhe zu Gunsten des Berechtigten berücksichtigt wird. Unter diesen Umständen kann die Frage auf sich beruhen, ob sich die Begründung jener Vorrechte zu Gunsten der sämtlichen Mitglieder des hannoverschen Königshauses überhaupt als eine vertragsmäßige Gegenleistung für Leistungen oder für die Aufgabe oder den Verlust von Rechten des Königshauses darstellt oder ob es sich nicht vielmehr um die — von solchen Leistungen oder

Verlusten unabhängige, aus politischen Gründen für richtig befundene — Einräumung von Vorrechten handelte, wie sie den Mitgliedern der landesherrlichen Familien sowie den Angehörigen derjenigen ehemals reichsunmittelbaren fürstlichen und gräflichen Häuser, die in den Jahren 1806 bis 1815 der Landeshoheit deutscher Staaten unterworfen worden waren, allgemein zustanden (Art. 14 der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815; Art. 63 der Wiener Schlußakte vom 8. Juni 1820; vgl. preuß. Gesetze vom 10. Juni 1854 [G.S. S. 363] und 15. März 1869 [G.S. S. 490] und preuß. Verordnung vom 12. November 1855 [G.S. S. 688]).

e) Die Revision meint, die Entwertung müsse auch deshalb im vollen Umfang vom Beklagten getragen werden, weil die Vertragserfüllung auf Verlangen des Beklagten, der seinen Willen gegebenenfalls einseitig durchzusetzen entschlossen gewesen sei, und lediglich zu seinem Vorteil unterblieben sei. Schon in dem Verfahren über den Grund des Anspruchs hätten das Kammergericht und das Reichsgericht die Aufwertungspflicht des Beklagten bejaht, weil die Hinterlegung (Deponierung) der Wertpapiere auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Vertrags im Interesse des Beklagten erfolgt sei und deshalb die Wertpapiere beim Schuldner von der Entwertung betroffen worden seien.

Dieser Hinweis trifft an sich zu. Im Verfahren über den Grund des Anspruchs handelte es sich um die Frage, ob der Beklagte durch die Beschaffung und die Hinterlegung der Wertpapiere seine Vertragspflicht schon erfüllt habe, sodaß durch die Entwertung das Eigentum des Klägers betroffen worden sei, oder ob nicht vielmehr das Sicherungsabkommen ein öffentlich-rechtliches Mittel zu einem öffentlich-rechtlichen Zweck war, ohne daß die Parteien damit auch nur nebenbei privatrechtliche Wirkungen hätten erzielen wollen. Das zweite wurde angenommen und daraus gefolgert, daß weder Eigentum übertragen noch ein treuhänderisches Verhältnis begründet werden sollte (Urteil vom 9. Oktober 1931 oben Nr. II unter 3). Daraus ergab sich die Aufwertungspflicht des Beklagten, aber nichts für die Höhe der Aufwertung. Der Senat hat in seiner Entscheidung vom 9. Oktober 1931 den Einwand der damaligen Revision des Beklagten zurückgewiesen, man dürfe aus Billigkeitsgründen die Gefahr der Geldentwertung nicht zu Lasten dessen gehen lassen, der ein sachliches Interesse an der von der Geldentwertung betroffenen

Vermögensmasse nicht mehr gehabt habe. Er hat dabei erwogen, dieses sachliche Interesse habe durchaus beim Beklagten gelegen; dieser habe die Vermögensmasse bereitgestellt, um einen Vertrag zu erfüllen; ihm habe es obgelegen, darüber zu wachen, daß ihm das Mittel der Vertragserfüllung verblieb; der Kläger habe keine Möglichkeit gehabt, die Masse in ihrem Werte zu erhalten; es sei danach jedenfalls nicht gerechtfertigt, aus Billigkeits Erwägungen jede Aufwertungspflicht des Beklagten zu verneinen.

Im jetzigen Verfahren über den Betrag des Anspruchs lassen umgekehrt diese Ausführungen keinen Schluß in der Richtung zu, daß die Entwertung vom Staat in vollem Umfang, also zu Hundert vom Hundert des Goldwertes getragen werden müsse. Das Kammergericht verneint, daß dem Beklagten die Nichtverhinderung der Entwertung als Verschulden angerechnet werden könne. Denn in dem Zeitpunkt, als ihm zuzumuten gewesen wäre, Maßnahmen zur Erhaltung der Wertbeständigkeit zu treffen, sei der Währungsverfall schon so weit vorgeschritten gewesen, daß der wertbeständig erhaltene Betrag bedeutend geringer gewesen wäre als die bewilligte Aufwertung. Abgesehen davon aber sei eine wertbeständige Anlegung vom Beklagten überhaupt nicht zu verlangen gewesen; denn jede solche Anlage würde eine „Flucht aus der Mark“ bedeutet haben; als Staat habe sich der Beklagte nicht zu einer Maßnahme hergeben können oder dürfen, die von der Voraussetzung einer weiteren Marktentwertung ausgegangen wäre und dieser noch Vorschub hätte leisten müssen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob mit solchen Erwägungen zwar der Annahme einer Schadenersatzpflicht des Staates begegnet, nicht aber auch abgelehnt werden kann, bei Bemessung der von einem Verschulden des Schuldners unabhängigen Aufwertungspflicht aus der einmal gegebenen Vertrags- und Rechtsgestaltung eine beachtliche Billigkeitsrückzicht zu entnehmen. Denn die Hinterlegung ist im vorliegenden Fall auf Grund vertragsmäßiger Einigung geschehen, und sie ist zufolge eines neuen Abkommens, das die beiderseitigen Belange zu wahren bestimmt war, auch über das Jahr 1892 hinaus mit der Maßgabe aufrechterhalten worden, daß die Schuld des Staates bis zu der schon im Vertrag von 1867 vorbehaltenen endgültigen Vereinbarung über eine anderweitige Sicherstellung der Ausgleichssumme in eine Buchschuld umgewandelt werden sollte. Von Anfang

an war demnach die Verpflichtung des Staates bedingt durch das Erfordernis der von der Krone Preußen für nötig befundenen Sicherstellung, sei es durch Hinterlegung der Wertpapiere, sei es durch die Begründung einer Buchschuld, sei es durch eine andere noch zu vereinbarende Art der Sicherung; einen Anspruch auf unbedingte Aushängung der den Welfenfond bildenden Wertpapiere oder auf Auszahlung des entsprechenden Geldbetrags hat der Kläger nie erworben. Schon deshalb verbietet es sich, aus bloßen Billigkeitsgründen und ohne Rücksicht auf die von den Parteien im beiderseitigen Einvernehmen gewählte Rechtsgestaltung die Folgen, die sich hieraus durch den Währungsverfall ergeben haben, nun einseitig dem Schuldner zur Last zu legen. Insbesondere mußte die Erwägung, daß der Kläger bei Auszahlung des Ausgleichsbetrags durch Anschaffung von Grundbesitz die Entwertung hätte abwenden können, bei der Bemessung der Aufwertungshöhe auscheiden.

f) Die Revision verweist darauf, daß der Beklagte sich bis zum Ende des Rechtsstreits geweigert habe, dem Kläger irgendeine Aufwertung zuzugestehen, vielmehr alle Vergleichsangebote des Klägers schroff abgelehnt habe, und rügt, es sei Unrecht, daß dieser Umstand bei der Bemessung der Aufwertung unberücksichtigt geblieben sei. Der Beklagte könne sich auch auf die Verschlechterung seiner Kassenlage, die erst in der letzten Zeit eingetreten sei, angesichts der auf seine Gefahr laufenden langen Dauer des Streits nicht berufen. Allein bei der gegebenen Sachlage kann in der Nichtberücksichtigung des Prozeßgangs und des Prozeßverhaltens des Beklagten ein Rechtsverstoß nicht gefunden werden. Ein der Aufwertung unterliegender Geldanspruch wird, wie in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt ist, erst dann zu einem Anspruch auf einen bestimmten Geldbetrag, wenn die Art der nach § 242 BGB. zu bewirkenden Leistung durch Vertrag oder Urteil festgestellt wird. Deshalb sind grundsätzlich der Entscheidung über die Höhe der Aufwertung die Verhältnisse zugrunde zu legen, wie sie zur Zeit der Urteilsfällung bestehen (RGZ. Bd. 123 S. 371 [375 f.]; RGUrt. vom 6. Februar 1928 IV 261/27 in JW. 1928 S. 1390 Nr. 55, vom 6. Februar 1930 IV 226/29 AufwAufpr. Bd. 5 [1930] Nr. 141 = Zeiler AufwFälle Nr. 2017 und vom 20. Oktober 1931 II 191/31 in JW. 1932 S. 334 Nr. 3). Soweit diese Frage in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anders beurteilt worden ist, lagen besondere Umstände vor,

die dies rechtfertigten. So ist mit Recht angenommen worden, daß der Aufwertungsschuldner eine während des Prozesses eingetretene Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse gegen sich gelten lassen müsse, wenn er selbst Teile seines Vermögens verschoben oder sich eines sonstigen arglistigen Verhaltens schuldig gemacht hat, durch das die Grundlagen der Entscheidung verändert werden (RG. in JW. 1928 S. 1390 Nr. 55). An solchen Umständen fehlt es im vorliegenden Fall. Daß auch Prozeßverschleppungsversuche der Parteien berücksichtigt werden müßten, mit denen bezweckt ist, die spätere Entwicklung der eigenen oder der gegnerischen Vermögensverhältnisse bei der Höhe der Aufwertung in die Waagschale zu werfen (RGZ. Bd. 123 S. 371 [377]), steht außer Frage. Indessen bietet der vorliegende Sachverhalt keinen Anhalt, das Verhalten des Beklagten in diesem Sinne zu würdigen. Angesichts der Höhe der vom Kläger erhobenen Ansprüche, die der Beklagte für weit überseht hielt, war es diesem nicht zuzumuten, Vergleichsangebote des Klägers gutzuheißen oder Erkenntnisse der Gerichte hinzunehmen, die nach seiner Ansicht unbillig waren. Daß sich der Beklagte in seinem Prozeßverhalten von anderen als rechtlichen Gründen hätte leiten lassen oder ohne sorgfältige Prüfung der Sach- und Rechtslage Rechtsmittel eingelegt, also das Verfahren leichtfertig verzögert hätte, kann keineswegs angenommen werden, ist auch vom Kläger nicht geltend gemacht worden. Der Finanzminister hätte die allgemeinen Belange des Staats und damit seine Amtspflicht verletzt, wenn er — zumal in einer so bedeutungsvollen Sache — von den zulässigen Rechtsmitteln nicht Gebrauch gemacht hätte, obwohl nach seiner Auffassung triftige Gründe zur Anfechtung der ergangenen Urteile vorlagen. Gegenüber der bezeichneten für den Regelfall feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts, die der Kläger selbst als maßgebend anerkannt und noch in der Berufungsinstanz im Bettragsverfahren seiner Rechtsverfolgung zugrundegelegt hat, läßt sich nicht ein allgemein gültiger Grundsatz des Inhaltes anerkennen, daß es gegen Treu und Glauben verstößt, wenn der Aufwertungsschuldner aus der im wesentlichen durch sein Verhalten veranlaßten langen Dauer des Rechtsstreits Vorteil zieht, indem er die Gefahr der Veränderung der für das Maß der Aufwertung maßgeblichen tatsächlichen Umstände auf den Kläger abwälzt (vgl. RGUrt. vom 6. Oktober 1926 V 161/26 in SeuffArch. Bd. 81 Nr. 64). In besonders liegenden Fällen

mag vielleicht eine solche Beurteilung am Platze sein, z. B. dann, wenn es klarläge, daß bereits zur Zeit der Klagerhebung bei Beachtung der damaligen Verhältnisse eine Aufwertung zum vollen Goldwert, wie sie der Kläger verlangte, berechtigt war. Es fehlt aber an jedem Anhalt für eine solche Annahme. Nach Lage der Sache läßt sich nicht sagen, es sei ausschließlich oder doch wesentlich der während des Prozesses eingetretenen Verschlechterung der Kassenlage des Staates zuzuschreiben, daß eine Aufwertung zum vollen Goldwert nicht mehr in Betracht gezogen werden kann. In dieser Richtung hat der Kläger weder in den Vorinstanzen noch im Revisionsverfahren zweckdienliche Angaben zu machen vermocht. Unter diesen Umständen kann die Nichtbeachtung der langen Prozeßdauer rechtlich nicht beanstandet werden.

Daß der Beklagte mit den Zinszahlungen in Verzug gekommen und daß unter diesem Gesichtspunkte ein höheres Maß der Aufwertung in Betracht zu ziehen gewesen wäre, ist ebenfalls nicht anzunehmen. Die Aufwertung vollzieht sich, wie schon hervorgehoben, erst durch das Urteil selbst. Beim Aufwertungsschuldner liegt daher auch nicht ohne weiteres Verzug seit Klagerhebung vor. Verzug setzt Kennen oder Kennenmüssen des Schuldbetrags voraus (RGUrt. vom 20. Oktober 1931 II 191/31 in JW. 1932 S. 335 Nr. 3). Die Auffassung, daß Rechtsirrtum den Eintritt des Schuldnerverzugs nicht ausschliesse und daß der Schuldner, auch wenn er nicht in Verzug ist, alle Folgen seiner irrtümlichen Auffassung auf sich nehmen müsse (RGZ. Bd. 92 S. 376 [379]; RG. in SeuffArch. Bd. 81 Nr. 64), ist in dieser Allgemeinheit in der Rechtsprechung des Reichsgerichts, zumal in Aufwertungsstreitigkeiten, schon lange nicht mehr aufrechterhalten worden (vgl. RGUrt. vom 13. Oktober 1916 III 211/16 in WarnRspr. 1917 Nr. 48, vom 10. November 1932 VIII 254/32 in LZ. 1933 Sp. 112 Nr. 2 = HR. 1933 Nr. 344, vom 20. Juni 1933 VII 55/33 in LZ. 1933 Sp. 1031 Nr. 9, auch RGZ. Bd. 141 S. 266 [275]). Daß aber der Beklagte bei der Prüfung der einschlägigen Rechtsfragen das Seinige getan hat, um sich volle rechtliche Klarheit zu verschaffen, kann unbedenklich angenommen werden.

g) Bei der Abwägung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse, denen er für die Schaffung eines billigen Ausgleichs die ausschlaggebende Rolle zuerkennt, geht der Berufungsrichter davon aus, daß die Vermögenslage des Klägers durchaus gut und nicht

entfernt mit der des Beklagten vergleichbar sei. Schon das Landgericht hatte ausgeführt, aus dem eigenen Vorbringen des Klägers gehe nicht hervor, daß seine Vermögensverhältnisse besonders ungünstig seien und deshalb Berücksichtigung verlangten; er habe nur einzelne Umstände hervorgehoben, die einen Rückschluß auf seine Gesamtlage nicht gestatteten. Unter Bezugnahme hierauf hat der Berufungsrichter darauf hingewiesen, daß der Kläger es trotzdem unterlassen habe, über seine Vermögenslage Aufschluß zu geben; er habe nur die hohen Pensionslasten hervorgehoben, die er für seine Hofbeamten zu zahlen habe, auch hierbei habe er zahlenmäßige Angaben nicht gemacht. Dies trifft nun, wie die Revision richtig vorträgt, insofern nicht ganz zu, als der Kläger in einem Schriftsatz angegeben hatte, in seinem Haushaltsplan für 1931 seien Pensionslasten von etwa 250 000 RM. vorgesehen. Ein darin liegender Verfahrensverstöß ist aber belanglos; denn die Sachentscheidung wird in diesem Punkte jedenfalls durch die weitere Erwägung des Urteils getragen, es gehe nicht an, den hohen Pensionslasten eine besondere Beachtung zu schenken, weil diese Belastung nicht außer Zusammenhang mit den übrigen Verhältnissen gewürdigt werden könne. Gerade für deren Beurteilung fehlten dem Berufungsrichter die nötigen Unterlagen, sodaß eine einzelne Zahlenangabe wie die über die Pensionslasten des Jahres 1931 für ihn jedenfalls wertlos war. Daß und warum er sich nicht veranlaßt gesehen hat, hinsichtlich der Vermögensverhältnisse des Klägers vom Fragerecht Gebrauch zu machen, ist im Urteil eingehend begründet. Abgesehen davon kann auf die Verletzung des § 139 ZPO. nach der jetzigen Rechtslage keine Revisionsrüge gestützt werden. Aus demselben Grund ist der Hinweis der Revision, daß der Kläger an bestimmten Schriftsatzstellen Tatsachen angeführt habe, aus denen Unterlagen für die Beurteilung seiner Vermögenslage zu gewinnen gewesen wären, unbeachtlich; denn damit rügt sie nur die Verletzung des § 286 ZPO., und dies ist derzeit kein zulässiger Revisionsbehelf. Es fehlt an jedem Anhalt dafür, daß das Berufungsgericht — wie die Revision noch geltend macht — bei der Beurteilung der beiderseitigen Vermögenslage und Leistungsfähigkeit verkannt hätte, gerade die Fürstenhäuser seien durch die allgemeine Wirtschaftsnotlage schwer betroffen worden. Auch dafür ist nichts beigebracht, daß das Berufungsgericht nur die Budgetlage

des Staats, nicht aber auch sein großes werbendes Vermögen ins Auge gefaßt und die verhältnismäßig geringe Bedeutung unbeachtet gelassen hätte, welche der nur eine Zinsverbindlichkeit darstellenden Aufwertungsschuld im Staatshaushalt des Beklagten zukomme.

h) Bei der Festsetzung des Zinssatzes auf 4 v. H. jährlich geht das Berufungsurteil von dem vertraglich festgesetzten Zinsfuß aus. Es hält im Rahmen des § 242 BGB. eine Abweichung davon zur Herbeiführung eines billigen Ausgleichs für zulässig und mit Rücksicht auf die Herabsetzung des Zinsfußes der preußischen Staatsanleihe (von anfänglich $4\frac{1}{2}\%$ auf 4% vom Jahre 1885 und auf $3\frac{1}{2}\%$ vom Jahre 1897 ab) einen Durchschnittssatz von 4% als der Billigkeit entsprechend. Nur eine mäßige Verzinsung könne in Betracht gezogen werden, weil es sich um eine Staatsschuld handle, der Schuldner also besondere Sicherheit biete. Die Revision bemängelt diese Entscheidung als nicht der Billigkeit entsprechend. Die grundlegenden Änderungen in der üblichen Zinshöhe hätten nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, jedenfalls dann nicht, wenn dem Kläger nicht die volle Aufwertung habe zugestanden werden sollen.

Der Berufungsrichter hält sich jedoch mit dieser Entscheidung in den Grenzen seines tatrichterlichen Ermessens; ein Rechtsfehler tritt darin nicht zutage (vgl. RG-Urt. vom 18. Juni 1931 VI 54/31 in Aufw.-Mpr. Bd. 6 [1932] Nr. 117 S. 334). Das angefochtene Urteil enthält — entgegen der Auffassung der Revision — auch keinen unlösbaren Widerspruch, wenn es den Staat als einen besonders sicheren Schuldner ansieht, obwohl seine Vermögenslage, wie vorher in anderem Zusammenhang ausgeführt, besonders schwierig sei. Denn diese Beurteilung versteht sich als eine verhältnismäßige. Die Schwierigkeiten, die in der allgemeinen Wirtschafts- und Finanzlage begründet liegen, schließen nicht aus, daß die Staatsregierung alle nur möglichen Maßnahmen trifft, um die einmal bestehenden Staatsverbindlichkeiten auch sicher erfüllen zu können, und daß sie solche Maßnahmen mit größerem Erfolge treffen kann als der einzelne. Mehr als das hat das Berufungsgericht mit seinem von der Revision beanstandeten Hinweis offenbar nicht aussprechen wollen.

2. Zur Revision des Beklagten.

Die Revision des Beklagten, die Verletzung des sachlichen Rechts, insbesondere des § 242 BGB. rügt, erweist sich schon jetzt insoweit

als unbegründet, als sie den Anspruch auf Feststellung der Aufwertung des Kapitalstocks betrifft, während eine Entscheidung über den Zinszahlungsanspruch, soweit er nicht den Zinssatz von 4 v. H. jährlich übersteigt, aus den zu A. dargelegten Gründen noch nicht möglich ist.

Die Revision weist hin auf die Höhe der zuerkannten Aufwertungsschuld, die den Staat zwingt, sofort 4 vom Hundert Zinsen von 8 Millionen Reichsmark für 9½ Jahre, das sind rund 3 Millionen Reichsmark, zu zahlen und außerdem eine Schuld von 8 Millionen Reichsmark laufend mit 4 vom Hundert zu verzinsen oder 8 Millionen Reichsmark auszuzahlen. Sie macht geltend, daß vom Kammergericht festgesetzte Maß der Aufwertung für Vergangenheit und Zukunft gehe über die Grenzen der Leistungsfähigkeit des Staats hinaus. Die Entscheidung sei für den Beklagten um so weniger erträglich, als das Kammergericht in allen die Aufwertung wesentlich beeinflussenden Fragen dem Beklagten Recht gebe und ausdrücklich feststelle, daß die Vermögensverhältnisse des Klägers günstig seien. Die Revision sucht weiter im einzelnen nachzuweisen, daß sich die Finanzlage des Staats in den letzten Jahren durch das Windaufkommen an Steuern und durch den Rückgang der Betriebseinnahmen noch wesentlich verschlechtert habe und daß trotz erheblicher Drosselung aller Staatsausgaben, selbst Einstellung lebenswichtiger Betriebe, und wiederholter starker Abstriche seit 1930 die Haushalte und Haushaltsrechnungen nicht mehr hätten ausgeglichen werden können, sondern mit erheblichen Fehlbeträgen abschließen.

Inwieweit die hierauf bezüglichen Einzelheiten des Revisionsvorbringens angesichts der Vorschriften des § 561 ZPO. in der Revisionsinstanz noch berücksichtigt werden können, mag dahinstehen. Denn die schwierige Finanzlage des Staats, ihre Auswirkungen auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens und die dagegen ergriffenen Maßnahmen sind allgemein bekannt, und es kann nicht angenommen werden, daß das Berufungsgericht hierin Wesentliches übersehen und unbeachtet gelassen hätte; es betont ausdrücklich, daß der Staat mit den größten Geldschwierigkeiten zu kämpfen habe, daß seine Finanzlage aufs äußerste angespannt sei und daß nur die dringendsten staatlichen Aufgaben unter Aufbietung der äußersten Kräfte der Bevölkerung befriedigt werden könnten. Bei der rechtlichen Beurteilung geht es von der zutreffenden Erwägung aus, daß die Aufwertung

das für den Schuldner erträgliche Maß nicht überschreiten dürfe. Trotz der ihm bekannten und von ihm gewürdigten ungünstigen Finanzlage des Staats hat es das festgesetzte Maß der Aufwertung als für ihn noch erträglich angesehen. Diese seine tathüchterliche Überzeugung hat es gewonnen, ohne sich eines Rechtsverstößes schuldig zu machen; mit Rechtsgründen kann seine Entscheidung nicht zu Fall gebracht werden. Übrigens ist das Urteil auf die Feststellung der Aufwertung hinsichtlich eines Teilbetrags von 50000 Mark und die sich daraus ergebende Verzinsung des Teilbetrags beschränkt. Nur die unmittelbar zuerkannte Leistung kann für die Frage der Tragbarkeit der Aufwertungslast in Betracht kommen. Dagegen ist es hierfür ohne Belang, welche Folgerungen sich aus der vorliegenden Entscheidung für die Entrichtung der Zinsen aus dem weitergehenden Hauptschuldbetrag und für die Auszahlung der Hauptschuld selbst ergeben können. Für die Hauptschuld werden, wie sich aus dem vorgetragenen Sachverhalt, insbesondere schon aus § 2 Abs. 3 des Vertrags vom 28. März 1892 ergibt, die vorbehaltenen endgültigen Abmachungen maßgebend sein. Es ist also derzeit noch ganz ungewiß, ob und wann der Hauptschuldbetrag ausgezahlt werden wird. Hinsichtlich der Tilgung der weitergehenden Zinsansprüche sind aber im Rahmen der bestehenden Gesetze Parievereinbarungen nicht ausgeschlossen, die der schwierigen Kassenlage des Staates Rechnung tragen.